

„mitanand mobil“ in Bergen e.V. Nutzungsordnung (NutzO)

Stand: 14.06.2023

Artikel 1. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung von Fahrzeugen des Vereins „mitanand mobil“ in Bergen e.V. ist, dass

1. Buchende ihre Mitgliedereinlage zumindest hälftig auf das „mitanand mobil“ in Bergen e.V.-Geschäftskonto überwiesen haben und die 2. Hälfte innerhalb von 30 Tagen abbuchen lassen bzw. haben abbuchen lassen;
2. Buchende die NutzO anerkennen;
3. Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzen und dies nachweisen;
4. „mitanand mobil“ in Bergen e.V.-Fahrzeuge für den Nutzungszeitraum gebucht sind.

Artikel 2. Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder, die die Nutzungsvoraussetzungen (vgl. Art. 1) erfüllen.
2. Die Mitglieder von „mitanand mobil“ sind berechtigt, Dritten ein „mitanand mobil“ in Bergen e.V.-Fahrzeug zur Nutzung zu überlassen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie überprüfen, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der Überlassung über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt.
3. Wird einem Mitglied die Fahrerlaubnis entzogen oder ein Fahrverbot gegen ein Mitglied verhängt, ist es dazu verpflichtet, dies dem Verein umgehend mitzuteilen und von einer weiteren aktiven Nutzung abzusehen. Die Überlassung eines vereinseigenen Fahrzeugs an Dritte (vgl. Absatz 2) ist jedoch weiterhin möglich.
4. In jedem Fall trägt das Mitglied die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden oder Verstöße gegen die NutzO (vgl. GebO).

Artikel 3. Mitgliedereinlage

Zur Höhe der Mitgliedereinlage siehe die Gebührenordnung (GebO). Die Mitgliedereinlage wird nicht verzinst und bei Beendigung der „mitanand mobil“ in Bergen e.V.-Mitgliedschaft zurückerstattet, soweit das Vereinsvermögen dafür ausreicht.

Artikel 4. Gebührenordnung (kurz: GebO)

Um einen besseren Überblick über die Gebühren bei „mitanand mobil“ in Bergen e.V. zu erreichen, wird ein eigenes Blatt Gebührenordnung erstellt. Die GebO ist Teil der NutzO, kann jedoch separat abgestimmt werden, soweit keine über Gebühren hinausgehenden Auswirkungen in der NutzO entstehen.

Artikel 5. Nutzungstarif

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Kilometerstarif. Im Tarif sind die Kraftstoffkosten enthalten. Aktuelle Tarife und Gebühren finden sich in der GebO. Bei Stornierung einer Buchung bis 8 Stunden vor Beginn der Buchungszeit fallen keine Zeitkosten an. Bei späterer Stornierung sind die Kosten für die nicht wiederbelegte Buchungszeit zu tragen.

Artikel 6. Nutzungsbedingungen

1. Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das „mitanand mobil“ in Bergen e.V. Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer volle Viertelstunden. Mit der Buchung erwirbt das Mitglied das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife.

2. Bei der Buchung des E-Fahrzeugs vermerkt der Nutzer die voraussichtlich zu fahrenden Kilometer, der nächste Nutzer plant die daraus resultierende Ladezeit bei seiner Buchung mit ein (etwa 50 km / 2 Stunden).
3. Eine notwendig werdende, längere Nutzungszeit ist in Absprache mit Nachnutzer(n) nachzubuchen. Erfolgt diese Absprache nicht oder kommt es zu keiner Einigung und wird das Fahrzeug länger genutzt als gebucht, trägt der Nutzer alle den Nachnutzern für deren Nutzungsausfall entstehenden Kosten (z.B. Taxi). Diese sind jedoch so gering wie möglich zu halten.
4. Die maximal zulässige Nutzungsdauer am Stück beträgt 96 Stunden (4 Tage). Wenn die Auslastung es erlaubt, kann der Vorstand im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen.
5. Vor der ersten Fahrt muss jedes neue Mitglied vorzugsweise vom Fahrzeug-Kümmerner, vertretungsweise einem Vorstandsmitglied, eingewiesen werden.
6. Vor Fahrtantritt sind Fahrzeuge auf Beschädigungen zu überprüfen. Festgestellte Schäden und Unregelmäßigkeiten sind zu dokumentieren (im Fahrtenbuch eintragen, Foto) und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Fällt ein Fahrzeug unvorhergesehen aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle betroffenen Nachnutzer informieren.
7. In allen Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot!
8. Tanken des Dieselfahrzeugs (vorzugsweise bei Knuppertz/Esso Bergen): Volltanken durch den Nutzer, wenn nur noch ein Viertel im Tank angezeigt wird. Zur gleichen Zeit des Volltankens den Ölstand prüfen. - Bei längerer Kfz-Miete (Tage und größere Strecken) legt der Nutzer die „außerhalb“ verauslagten Tankrechnungen/Quittungen der Finanzverwaltung/Schatzmeisterin des Vereins vor. Siehe auch die Satzung §3, Abs. 3- Entstandene Kosten. E-Autos sind an der Ladestation wieder anzuschließen.
9. Nach jeder Fahrt sind Endkilometerstand und Nutzungszeit ins im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), Prüfen von Reifendruck, Kühlerwasser oder Ölstand, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken.
10. Alle Mitglieder erteilen dem Verein "mitanand mobil" in Bergen e.V. eine Einzugsermächtigung. Bei Zahlungsrückständen kann der Vorstand Mitglieder von der Nutzung ausschließen.
11. Zum Ende des Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jedes Mitglied erhält eine Rechnung über die Nutzungen im Quartal. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt und wird zum nächsten Monatsbeginn abgebucht.

Artikel 7. Fahrzeugreinigung

1. Nach der Nutzung ist das Fahrzeug in sauberem Zustand zurückzugeben. Das bedeutet im Einzelnen, dass bei Rückgabe keine Fremdkörper (grober Schmutz, Steinchen) im Auto verblieben und die Polster nicht verschmutzt sind. Prinzipiell gilt das Gleiche auch bei groben Verschmutzungen außen (intensive Salzablagerung auf Blech und Fenstern sowie massive Verschmutzungen).
2. Die Reinigung der Fahrzeuge ist ein- bis zweimonatlich innen und außen gründlich vorzunehmen. Der Fahrzeugkümmerner organisiert Termine und verpflichtet die Hauptnutzer des jeweiligen Fahrzeugs mitzuputzen. Nach Transport von Gartenabfällen, "haarigen Freunden" oder ähnlichem ist das betreffende Mitglied für die Reinigung zuständig.
3. Bei der Standardreinigung werden liegengebliebene Gegenstände mit Ausnahme einer Decke entsorgt. Wertgegenstände können beim Fahrzeugkümmerner abgeholt werden.

Artikel 8. Fahrzeugwartung und Fahrzeugerhaltung

1. Fahrzeugkümmerner prüfen monatlich Kühlflüssigkeit, Reifendruck, Ölstand (wenn vorhanden) und Wischwasser (inkl. Frostschutzmittel). Sie sorgen für genügend freie Blätter im Fahrtenbuch und koordinieren die regelmäßige Reinigung nach 7. Die

Kontrolle ist von dem Fahrzeugkümmerer vorzunehmen und im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

2. Ölwechsel und Inspektionen sind entsprechend Herstellervorschrift vorzunehmen. TÜV- und ASU-Termine sind wahrzunehmen. Hier ist ggf. der Fahrzeugkümmerer (oder Vorstand) zu informieren, der dann die Arbeiten koordiniert und veranlasst. Alle Tätigkeiten werden im Fahrtenbuch aufgeführt. Ausgaben für die „mitanand mobil“ in Bergen e.V.-Fahrzeuge, die über die Fahrzeugpflege hinausgehen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand, sofern kein anderer von der Mitgliederversammlung beschlossener Rahmen hierfür vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Reparaturen und/ oder Instandhaltungsmaßnahmen sowie Beschaffung und/oder Austausch von Verschleißteilen.
3. Bei Handlungsbedarf (z.B. dringende Reparaturen) kontaktiert der Fahrzeugkümmerer unverzüglich den Vorstand.
4. Privatinvestitionen in die Fahrzeuge des „mitanand mobil“ in Bergen e.V. sind nicht zulässig.

Artikel 9. Versicherte Schäden und Schadensersatzpflicht

1. „mitanand mobil“ in Bergen e.V. schließt für jedes Fahrzeug eine Haftpflicht- und eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung ab. Für Kaskoschäden wird ein Selbstbehalt (vgl. GebO) vereinbart; d.h., dass ein „mitanand mobil“ in Bergen e.V.-Mitglied maximal im Rahmen des Selbstbehalts für selbst verschuldete Unfälle haftet. Schäden unter 360€ werden generell nicht zur Regulierung bei der Versicherung angemeldet.
2. Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Mitgliedern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung Regressforderungen stellt. Die übrigen Mitglieder verpflichten sich, die entstehenden Folgekosten geringstmöglich zu halten.
3. Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zu Lasten des nutzenden Mitglieds, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt. Analog zum Leasing werden die Autos ohne Schäden an die Eigentümer zurückgegeben. Bei Schäden unter Selbstbeteiligung redet der Vorstand mit dem Eigentümer, inwieweit dieser eine Reparatur des Schadens wünscht oder diesen ohne Reparatur bzw. Entschädigung hinnimmt. Die Haftung liegt beim Nutzer, bei dem der Schaden entstanden ist.

Artikel 10. Verstöße gegen Nutzungsordnung oder Satzung

Der Vorstand kann bei schwerwiegenden Verstößen von Mitgliedern oder autorisierten Dritten gegen die NutzO oder Satzung für diese Mitglieder die weitere Nutzung von Fahrzeugen unterbinden.

Artikel 11. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden von „mitanand mobil“ in Bergen e.V. regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich davon vor Fahrtantritt zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen, sicheren Verankerung.

„mitanand mobil“ in Bergen e.V. haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht bzw. einsatzbereit ist und bereitstehende Fahrzeuge sicher sowie fahrtauglich sind. Personen, die im Auftrag des „mitanand mobil“ in Bergen e.V. Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Artikel 12. Vereinskommunikation

Die Kommunikation im Verein sowie die Fahrzeugbuchung erfolgt auf elektronischem Wege. Mitglieder ohne eigenen Internetanschluss können andere Möglichkeiten wie Internet-Café, Nachbarn oder den telefonischen Weg über die Nummer **08662 – 488 555** nutzen.

Artikel 13. Sonstige Regelungen

Jedes „mitanand mobil“ in Bergen e.V.-Mitglied erhält einen Schlüssel bzw. Transponder für das jeweilige Zugangssystem. Der Erhalt wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Beim Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel an 'mitanand mobil' in Bergen e.V. zurückzugeben." Im Übrigen verpflichten sich die Mitglieder, Schlüssel sorgfältig zu verwahren, nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen, nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als "mitanand mobil" in Bergen e.V.-zugehörig zu kennzeichnen und nicht nachzumachen. Geht ein Schlüssel verloren oder wird er gestohlen, ist dies sofort an den Vorstand zu melden. Die Kosten für den Austausch aller Schlösser und Schlüssel trägt das Mitglied (vgl. GebO).

.....

Vorname

Nachname

Bergen,
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied

„mitanand mobil“ in Bergen e.V. Gebührenordnung (GebO),

Stand: 13.01.2024

1. Allgemeines

Die Gebührenordnung ist Teil der „mitanand mobil“ in Bergen e.V.“ Nutzungsordnung. Alle Beträge, Tarife und Gebühren sind in Euro aufgeführt und beinhalten abgesehen von der mehrwertsteuerfreien Mitgliedereinlage einen Mehrwertsteuersatz von 19%.

2. Mitgliedereinlage

- Mindestbetrag **€ 600**
- Wer den Verein in der Anfangsphase darüber hinaus unterstützen will, kann gerne mehr einlegen.

3. Nutzungstarif der Fahrzeuge

- Kilometertarif Fiat Talento (Sprit inbegriffen) **0,45 €/km**
- Kilometertarif e-Golf *Strom* inbegriffen) **0,35 €/km**
- Zeittarif (0,25 €) pro Viertelstunde) **1,00 €/h**

4. Selbstbehalt bei Versicherungsschäden

- Bei der Haftpflichtversicherung ist kein Selbstbehalt vereinbart.
- Bei der Fahrzeugversicherung (Voll- bzw. Teilkasko) ist ein Selbstbehalt von **€ 300** vereinbart.
- Laut Nutzungsordnung werden **€ 360** als Selbstbeteiligung bei Unfallschäden angesetzt.

5. Ersatz des Verwaltungsmehraufwands bei „mitanand mobil e.V. bzw. Gebühren Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung

(Schadensersatzansprüche Dritter, Ersatz von Auslagen sowie Strafen aus Verkehrsdelikten sind noch nicht beinhaltet!)

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Überlassung des Fahrzeuges an Nichtberechtigte: | € 250 |
| • Fahren ohne Buchung: | € 50 |
| • Verwechslung des genutzten Fahrzeuges: | € 20 |
| • Rauchen im Auto (Reinigung) | € 50 |
| • Professionelle Reinigung | in Höhe der Rechnung |
| • Verlust von Schlüsseln, Beschaffung in Höhe der Rechnung oder beim Safe | € 50 |
| • Lastschrift-Retoure; Bußgeld/Verwarnungs-Bearbeitung; | € 10 |